



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
151. Jahrgang
Köln, den 1. Juni 2011

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 97	Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln (StiftO EBK)	181
Nr. 98	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)	183
Nr. 99	Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln	184
Nr. 100	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln	184

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 101	Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2011	184
---------	---	-----

Nr. 102	Priesterweihe im Kölner Dom	185
Nr. 103	Diakonenweihe in St. Magdalena, Bonn-Endenich	185
Nr. 104	Übertragung der Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 in den Pfarreien (Public Viewing)	185

Personalia

Nr. 105	Personalchronik	186
Nr. 106	Offene Stelle für Pastorale Dienste	186

Weitere Mitteilungen

Nr. 107	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	187
---------	---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 97 Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln (StiftO EBK)¹

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln haben (katholische Stiftungen).

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

2. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 3

Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.
- (2) ¹ Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. ² Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4

**Satzungsänderungen, Zusammenschluss,
Zulegung, Selbstauflösung**

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
 1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.²Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5

Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) ¹Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. ²Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. ³Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) ¹Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. ²Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- (4) ¹Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. ²Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

**3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht**

§ 6

Aufsicht über die Stiftungen

- (1) ¹Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. ²Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. ²Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.
- (3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

**Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern,
Sachwalterbestellung**

- (1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) ¹Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. ²Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt

Auskunft zu Stiftungen

§ 11

Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln vom 26. Juli 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 167) außer Kraft.

Köln, den 5. April 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 98 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung – PrBVO)**

- I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82 S. 76 ff.), zuletzt geändert am 03. Februar 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010 Nr. 95 S. 103), wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 01.04.2011

Dienst- altersstufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.680,00	2.629,00
4	2.880,00	2.784,00
5	3.080,00	2.938,00
6	3.280,00	3.092,00
7	3.480,00	3.247,00
8	3.614,00	3.350,00
9	3.747,00	3.452,00
10	3.880,00	3.555,00
11	4.014,00	3.658,00
12	4.147,00	3.761,00

ab 01.01.2012

Dienst- altersstufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.748,00	2.696,00
4	2.951,00	2.854,00
5	3.155,00	3.011,00
6	3.359,00	3.168,00
7	3.563,00	3.325,00
8	3.699,00	3.430,00
9	3.835,00	3.535,00
10	3.971,00	3.640,00
11	4.107,00	3.745,00
12	4.243,00	3.850,00

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich:

ab 01.04.2011	720,00 Euro
ab 01.01.2012	730,00 Euro“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten zu den angegebenen Terminen rückwirkend zum 01. April 2011 und zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 99 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 06. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 255 S. 235 ff), zuletzt geändert am 03. Februar 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010 Nr. 96 S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Die Versorgungsbeträge nach § 33 Abs. 2 werden wie folgt angehoben:

a) ab 01.04.2011

Der monatliche Versorgungsbetrag wird bei Endbesoldung nach D1 von „73,00 Euro“ auf „74,10 Euro“ und bei Endbesoldung nach D2 von „65,20“ Euro“ auf „66,10 Euro“ festgesetzt.

b) ab 01.01.2012

Der monatliche Versorgungsbetrag wird bei Endbesoldung nach D1 von „74,10 Euro“ auf „75,50 Euro“ und bei Endbesoldung nach D2 von „66,10“ Euro“ auf „67,40 Euro“ festgesetzt.

2. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß §§ 23 Abs. 3 und 24 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich in Euro:

ab 01.04.2011

Dienst- altersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	2.634,00	2.416,00
4	2.786,00	2.525,00
5	2.939,00	2.634,00
6	3.091,00	2.754,00
7	3.244,00	2.873,00
8	3.353,00	2.971,00
9	3.450,00	3.069,00
10	3.559,00	3.167,00
11	3.657,00	3.265,00
12	3.766,00	3.363,00

ab 01.01.2012

Dienst- altersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	2.701,00	2.479,00
4	2.856,00	2.590,00
5	3.012,00	2.701,00
6	3.167,00	2.823,00
7	3.322,00	2.945,00
8	3.433,00	3.045,00
9	3.533,00	3.145,00
10	3.644,00	3.245,00
11	3.744,00	3.344,00
12	3.855,00	3.444,00

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.04.2011	720,00 Euro
ab 01.01.2012	730,00 Euro“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zu den angegebenen Terminen rückwirkend zum 01. April 2011 und zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 98 S. 81), zuletzt geändert am 07. Mai 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010 Nr. 143 S. 156) wird wie folgt geändert:
In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „11,40 €“ auf „11,52 €“ angehoben.

II. Die Änderung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 101 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2011

Köln, den 15. Mai 2011

Die Vertreter der Mitarbeiter der Erzdiözese Köln in der regionalen Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechtes haben den diözesanen Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter für die neue Amtsperiode dieser Kommission gewählt. Dieser hat sich am 09. März 2011 wie folgt konstituiert:

Herr Reiner Hammes (Erzbischöfliches Generalvikariat),
Vorsitzender

Herr Helmut Alenfelder (Seelsorgebereich St. Augustin),
Stellvertretender Vorsitzender

Frau Gabriele Lange (Kindertagesstätte St. Karl
Borromäus; Köln), Schriftführerin

Frau Kerstin Merx (Kindertagesstätte St. Bruno, Köln)

Herr Wolfgang Stutzinger (Kath. Bildungswerk Rhein-
Erft-Kreis)

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2011, Generalvikariat, 50606 Köln.

Telefonisch ist der Wahlvorstand unter folgenden Telefonnummern erreichbar: 0221/1642-1026 (Vorsitzender), 02241/58656 (stellv. Vorsitzende bzw. unter der E-Mail-Adresse:

koda-Wahlvorstand@erzbistum-koeln.de

Der Herr Erzbischof hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA WahlO des Erzbistums Köln vom 01.02.2006 Nr. 36 Satz 30 ff. die Zeit vom 01.06.2011 bis 11.11.2011 als einheitlichen Zeitraum zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Wahl der Mitarbeiter-Vertreter bestimmt (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2011, Nr. 32, Seite 31).

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 08. April 2011 den 20. Oktober 2011 als Wahltag festgelegt. Gleichzeitig sind von ihm die Zeitpunkte gemäß § 4 Regional-KODA WahlO bestimmt worden, die hiermit veröffentlicht werden:

1. Bis zum 22. Juli 2011 müssen dem Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung zugegangen sein;
2. bis zum 22. Juli 2011 müssen dem Wahlvorstand die Wahlvorschläge nach § 6 der Wahlordnung zugegangen sein.

Beide Termine sind Ausschlussstermine und lassen ein Abweichen hiervon nicht zu.

Alle kirchlichen Anstellungsträger gemäß § 1 KODA-Ordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Januar 2002, Nr. 7, Seite 16) erhalten in den nächsten Tagen vom Wahlvorstand die entsprechenden Formulare zur Erstellung des Wählerverzeichnisses und zur Weitergabe an die Mitarbeiter die Formulare für die Wahlvorschläge.

Nr. 102 Priesterweihe im Kölner Dom

Köln, den 20. Mai 2011

Am Herz-Jesu-Fest, Freitag, den 1. Juli 2011, wird Erzbischof Joachim Kardinal Meisner elf Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Priester, die konzelebrieren möchten, werden gebeten, Schultertuch, Albe, Zingulum und weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Nr. 103 Diakonenweihe in St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich

Köln, den 20. Mai 2011

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 19. Juni 2011, spendet Weihbischof Dr. Heiner Koch drei Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich die Diakonenweihe. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Nr. 104 Übertragung der Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 in den Pfarreien (Public Viewing)

Köln, den 18. Mai 2011

Beim Public Viewing sind folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild:
Die Übertragungsrechte von WM-Spielen liegen bei der FIFA. Dabei ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing zu unterscheiden. Für das **nicht-kommerzielle Public Viewing** ist keine Gebühr an die FIFA zu zahlen und keine Anmeldung erforderlich.
Nicht kommerziell ist das Public-Viewing dann, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden, kein Sponsoring stattfindet und keine gewerblichen weiteren Nutzungen vorliegen.
Beim **kommerziellen Public-Viewing** muss die Veranstaltung bei der FIFA angemeldet werden. Dies ist ausschließlich per E-Mail möglich. Die Adresse lautet: www.publicviewing@fifa.org. In der E-Mail ist der Betreff: „Application for a FIFA Commercial Public Viewing Exhibition licence – Germany“, anzugeben.
Die Anmeldung für ein kommerzielles Public Viewing muss bis zum **01. Juli 2011** bei der FIFA eingegangen sein.
2. Die Rechte am Fernsehton:
Bei der Übertragung werden auch Fernsehtonrechte beansprucht. Diese werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern in keinem Fall kostenfrei weitergegeben. Daher ist **immer eine Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA** erforderlich. Ob die GEMA wieder einen Sondertarif für das Public Viewing anbieten wird, ist leider noch offen.
3. GEZ-Gebühren:
Ebenfalls zu entrichten sind GEZ-Gebühren. Alle **noch nicht angemeldeten** TV-Geräte sind für die Zeit, in der sie genutzt werden, anzumelden.
Das Informationsschreiben des VDD finden Sie auch auf der Internetseite des Erzbistums Köln (www.erzbistum-koeln.de) unter Seelsorgebereiche/Downloads/Recht/Sonstige Dokumente. Für eventuelle Rückfragen steht Herr Dr. Koller vom VDD per E-Mail unter: s.koller@dbk.de zur Verfügung.

Personalia

Nr. 105 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 11.04. *Pater Joy Paul Manjaly CMI* mit Wirkung vom 01. September 2011 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.
- 11.04. *Herr Diakon Herbert Schoenmagel* für ein weiteres Jahr bis zum 31. August 2012 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf und Zum Hl. Kreuz in Leverkusen-Rheindorf im Seelsorgebereich „Rheindorf-Hitdorf“ des Dekanates Leverkusen.
- 11.04. *Herr Pfarrer Gerhard Schröder* weiterhin bis zum 31. Mai 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 12.04. *Herr Pfarrer Christoph Stanzel* weiterhin bis zum 20. Februar 2013 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Deutsche Jugendkraft (DJK) in Köln.
- 15.04. *Herr Pfarrer Thomas Ant* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhauseelsorge am Johanna-Etienne-Krankenhaus gGmbH und den Städt. Kliniken Neuss Lukaskrankenhaus GmbH in Neuss.
- 04.05. *Herr Diakon Dr. Karl Heinz Kuhl* für weitere fünf Jahre (bis zum 09.07.2016) zum Diözesanrichter.
- 09.05. *Herr Kaplan Nicolae Nuszer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in St. Urban in Köln-Deutz.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.04. *Herrn Pfarrer Jan Opiéla* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zur Übernahme der Aufgabe als Beauftragter in der Zigeunerseelsorge auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt und mit Ablauf des 30. April 2011 als Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld entpflichtet.
- 14.04. *Herrn Diakon Manfred Blum* mit Ablauf des 31. August 2011 als Diakon an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllendorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/ Sankt Augustin entpflichtet.

- 30.04. *Msgr. Axel Werner* als Rector ecclesiae an der Minoritenkirche St. Mariä Empfängnis in Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 19.04. *Msgr. Lothar Maßberg*, 79 Jahre.
- 06.05. *Diakon i. R. Alfons Schmela*, 81 Jahre.
- 07.05. *Gymnasialpfarrer i. R. Rüdiger Seifert*, 66 Jahre.
- 08.05. *Diakon Andreas Wehner*, 41 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 12.04. *Herr Reiner Krause* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Mitte/Nord“ des Dekanates Solingen.
- 12.04. *Frau Annemarie Kricheldorf* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 19.04. *Schwester Roswitha Fahrendorf* vom 15. Juli 2011 bis 14. Juli 2013 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Dekanates Euskirchen.
- 02.05. *Frau Cordula Waberzeck* weiterhin – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an allen Betriebsstätten des Gemeinschaftskrankenhauses in Bonn.
- 09.05. *Frau Birgit Quack* mit Wirkung vom 01. September 2011 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.

Es wurde entpflichtet am:

- 18.04. *Frau Daria Wirth* als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen wegen Elternzeit bis zum 17. April 2012.

Nr. 106 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich „Alfter“ im Dekanat Bornheim wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine Wohnung kann bereitgestellt werden. Sie liegt in Witterschlück, hat ca. 86 m² und ist in der ersten Etage ohne Aufzug.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Rainald Ollig, Telefon: 02222-2585

Weitere Mitteilungen

Nr. 107 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und andere bei der jeweiligen Veranstaltung genannte Zielgruppen) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

„Effektiver Umstieg auf Windows-Office 2007“

Seminar

Kurs-Nr. 1011.912

<i>Teilnehmerkreis</i>	Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en sowie Pfarramtssekretärinnen
<i>Inhalte</i>	Effektiver Umstieg von Windows Office 2003 (oder früher) auf Office 2007 Der Schwerpunkt liegt auf dem Textverarbeitungsprogramm "Word". Ferner wird das Mail- und Terminverwaltungsprogramm "Outlook" angewendet. Und schließlich werden wesentliche Funktionen der Tabellenkalkulation "Excel" betrachtet.
<i>Termin</i>	Mo, 27.6., 14.30 Uhr, bis Mi 29.6.2011, 13 Uhr
<i>Ort</i>	Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef
<i>Referentin</i>	Susanne Quirnbach, Köln
<i>Teilnehmerbeitrag</i>	50 € (Zahlung im Kurs)

„Der Geist des Konzils“

Studientag

Kurs-Nr. 1011.135

<i>Teilnehmerkreis</i>	Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en
------------------------	--

Thema und Referenten

Unter Federführung der Pfarrgemeinde Seliger Papst Johannes XXIII. im Kölner Norden findet im Rahmen der thematischen Wochen zum II. Vatikanischen Konzil ein "Konzilsforum" für pastorale Mitarbeiter im Erzbistum Köln und theologisch Interessierte statt. Ausgehend von der Herausforderung, dass Kirche als Ganze sowie die Pfarrgemeinden vor Ort im Besonderen sich mehr denn je inmitten eines pluralistischen Milieu zu behaupten haben, sollen Aufbruch und Kraft des II. Vatikanischen Konzils dargestellt, konkurrierende Deutungen benannt und der "Geist einer Öffnung zur Welt" auf ihre pastorale Möglichkeiten hin dargestellt und verstanden werden.

- Prof. Dr. Norbert Trippen, Köln:
Ein Konzil und seine Mitgestalter: Josef Kardinal Frings und Joseph Ratzinger
- Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff, Universität Freiburg:
Was bleibt in der Kirche vom Konzil? - Zur Kontroverse um die Interpretation seiner Aussagen
- Joachim Frank, Chefredakteur der Frankfurter Rundschau:
Das Kreuz mit der Kommunikation – Öffentlichkeitsarbeit und Image

<i>Termin</i>	Do 30.6.2011, 9.30 – 16.30 Uhr
<i>Ort</i>	Taborsaal, Taborplatz, 50767 Köln-Heimersdorf
<i>Teilnehmerbeitrag</i>	7 €

„Wege erwachsenen Glaubens“

Seminar

Kurs Nr. 1112.110

<i>Teilnehmerkreis</i>	Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en
------------------------	--

Zum Thema

Die bisherigen Wege der Glaubensweitergabe greifen zu wenig. Es braucht vermehrt pastorale Angebote für Erwachsene, damit deren Glauben entfaltet, verinnerlicht bzw. neu geweckt wird. Mit Erwachsenen-katechese haben wir noch relativ wenig Erfahrung – und vielen sind deren Möglichkeiten und Chancen noch zu wenig bekannt. "Erwachsene neu im Blick" ermutigen deshalb auch die Bischöfe in ihrem Katechese-Schreiben von 2004. Neben Exerzitien im Alltag ist auf dem Gebiet der Erwachsenen-katechese vor allem das Pastorkonzept "Wege erwachsenen Glaubens – WeG" bekannt geworden. (weitere Informationen unter www.weg-vallendar.de)

Zunächst werden Anliegen, Konzept und Startmöglichkeiten von "Wege erwachsenen Glaubens" vorgestellt. Anschließend werden Möglichkeiten und Schwierigkeiten besprochen, wie "vor Ort" über die miteinander verbundenen Anliegen "Erwachsenen-katechese" und "missionarische Seelsorge" informiert und für erste Schritte der Umsetzung motiviert werden kann. Am letzten Tag wird das Konzept des gemeindlichen Glaubensweges "Unterwegs nach Emmaus", der sich als eine konkrete und leicht umsetzbare Startmöglichkeit anbietet, vorgestellt.

<i>Termin</i>	Mi., 7.9., 14.30 Uhr, bis Fr., 9.9.2011, 13.00 Uhr
---------------	---

<i>Ort</i>	Geistliches Zentrum der Schwestern vom Guten Hirten, Bad Honnef
------------	---

<i>Referent</i>	Prof. P. Dr. Hubert Lenz SAC, Vallendar
-----------------	---

<i>Teilnehmerbeitrag</i>	30 €
--------------------------	------

„Trainer für kooperative Abenteuerspiele“

Ausbildungskurs (Werkwoche)

Kurs Nr. 1112.113

<i>Teilnehmerkreis</i>	Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en sowie ehren- und hauptamtlich Tätige in der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.
------------------------	---

Zum Thema

In den vergangenen Jahrzehnten sind erlebnispädagogische Methoden wie die kooperativen Abenteuerspiele zu einem festen Bestandteil der Jugendarbeit geworden. Insbesondere in gruppendynamischen Teamentwicklungsprozessen und -projekten der Jugendpastoral, der Schulen, aber auch in der Erwachsenenbildung wurde ihr Potenzial in jüngerer Zeit verstärkt genutzt. Mit ihrer Hilfe lassen sich soziales und persönliches Lernen, Förderung der Gruppendynamik, Spaß und Bewegung in einem spannenden und erlebnisreichen Rahmen miteinander verbinden. Das didaktische Konzept des Kurses basiert auf dem Prinzip des Lernens am Modell. Im Sinne der Erlebnispädagogik werden Kompetenzen über die reflektierte Interaktion in der Gruppe auf einem individuellen Erlebnishorizont Schritt für Schritt gefördert und erweitert. Grundlegend ist dazu u.a. die Bereitschaft, sich auszuprobieren und das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren. Methodische Impulse, Theorieeinheiten und ein kontinuierlich begleitendes Feedback ermöglichen es schließlich, selbst kooperative Abenteuerspiele situationsbezogen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die vermittelten Inhalte und Methoden sollen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem Kurs problemlos angewendet werden können.

Elemente der Ausbildung sind unter anderem: Theorie der Erlebnispädagogik, Grundlagen der kooperativen Abenteuerspiele, Anleitungsstile von (Kooperations-) Spielen, Gestaltung erlebnispädagogischer Aktionen, Aufwärmspiele, Vertrauensübungen, Feedback und Transferarbeit und vieles mehr
Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der KLJB im Erzbistum Köln

Termin Mo., 19.9., 10 Uhr, bis
Fr., 23.9.2011, 16 Uhr
Ort Haus Venusberg, Bonn
Referenten Alexander Linke, PR, Erlebnispädagoge
und Seilgartentrainer
Tobias Linke, Dipl.-Soz.-päd., Coach
und Ausbilder für Seilgartentrainer
Teilnehmerbeitrag 60 €

„Arbeitsschutz geht uns alle an!“

Studienhalbtage
Kurs Nr. 1112.708

Teilnehmerkreis Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema

Das Thema Arbeitsschutz gewinnt in der heutigen Arbeitswelt immer mehr an Bedeutung. Durch Information und Motivation, Bewusstseins- und Verhaltensänderungen bei den Beschäftigten und den Arbeitgebern kann Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit immer weiter verbessert werden.

Der Arbeitsschutz im Erzbistum Köln ist geregelt durch die sogenannten „Präventionsvereinbarungen“ mit den Berufsgenossenschaften.

Im Einzelnen:

- Gesetzlicher Unfallschutz (Berufsgenossenschaft): Unfälle, Berufskrankheiten
- Zuständigkeiten und Funktionen im Arbeitsschutz: Funktionsträger wie z.B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragter, Dienstgeberbeauftragter
- Die Präventionsvereinbarung: Umsetzung des Arbeitsschutzes in Pfarrgemeinden
- Ergonomie
- Stress in der Arbeitswelt
- Die „Gefährdungsanalyse“ für pastorale Dienste in der Territorialeseelsorge

Termin Mo., 19.9.2011, 14-17 Uhr
Ort Generalvikariat Köln
Referent Dipl.-Ing. Ulrich Oberste-Padtberg,
Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik,
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
(ISAG), Köln

Teilnehmerbeitrag kostenfrei

„Predigttraining“

Werkwoche
Kurs Nr. 1112.204

Teilnehmerkreis Priester und Diakone

Ziel

Vermittlung der Fähigkeit zur frei vorgetragenen Predigt in verständlicher Sprache, ausgehend von einem exegetisch bearbeiteten und auf die Lebenswirklichkeit der Zuhörer ausgelegten Bibeltext. Der Schwerpunkt liegt auf der Ansprache Fernstehender, etwa bei Kasualien.

Inhalte

1. Vermittlung von Kompetenz in hermeneutischer Fundamentalthologie, um eine verstehensorientierte Verkündigung in verständlicher Sprache zu ermöglichen.
2. Training in der eigenständigen, exegetischen Bearbeitung einer Perikope.
3. Vermittlung von Kompetenz in freier Rede unter Beachtung homiletischer Eigenheiten, docere et movere.

Methoden Vortrag und Diskussion, Workshop,
Stimmbildung, Schauspieltraining,
Probepredigt mit Feed-back.

Termin Mo., 12.9., 10 Uhr, bis
Do, 15.9.2011, 17 Uhr

Ort Priesterseminar Köln

Referent Diakon Dr. Andreas Bell, GV Köln

Teilnehmerbeitrag 44,50 €

„Godly Play“ – Erzählkurs

Werkwoche
Kurs Nr. 1112.136

Teilnehmerkreis Priester, Diakone, Gemeinde- und
Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema

Godly Play ist eine Methode, um Kindern (aber auch Erwachsenen) biblische Geschichten nahe zu bringen. Godly Play möchte Kinder befähigen, ihre religiöse Sprache zu entwickeln und fördert ihr selbständiges theologisches Denken und Verstehen. Dieser erzähl-didaktische Ansatz setzt die biblische Tradition spielerisch in Bewegung. Die Erzählung wird untermauert durch ein Spiel mit einem sehr reduzierten Material. Die Kinder werden angeregt, in die biblischen Geschichten einzutauchen und spielerisch einen Zugang zu ihnen zu finden. Gleichzeitig bietet Godly-Play eine feste Struktur, so dass die Kinder Halt haben, um sich frei entfalten zu können

Im Godly-Play-Erzählkurs werden Sie zu zertifizierten Erzählern und Erzählerinnen ausgebildet.

Weitere Hinweise unter www.godlyplay.de.

Termin Mo., 26.9., 15.00 Uhr, bis
Do, 29.9.2011, 13 Uhr

Ort Priesterseminar Köln

Referenten Ulrike Labuhn, Berlin, und und
Christiane Zimmermann-Fröb,
Velbert-Langenberg

Teilnehmerbeitrag 40 €

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail:

bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2010/2011“, S. 7

Teilnehmerbeitrag wird i.d.R. per Banklastschrift erhoben.